

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 77 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), haben die Ruhr-Universität Bochum, die Technische Universität Dortmund und die Universität Duisburg-Essen die folgende Ordnung erlassen:

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung**

für die gemeinsame Steuerungs- und Verwaltungseinheit - Governance Unit

der Universität Duisburg-Essen,  
der Technischen Universität Dortmund  
und der Ruhr-Universität Bochum

vom

19. April 2023

**(Verköndungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 273 / Nr. 45)**

**§ 1 Rechtsstellung**

Die Governance Unit ist eine gemeinsame Steuerungs- und Verwaltungseinheit der Ruhr-Universität Bochum, der Technischen Universität Dortmund und der Universität Duisburg-Essen gemäß § 77 Abs. 2 HG, die bei den drei beteiligten Hochschulen errichtet ist.

**§ 2 Zweck und Aufgaben**

Die beteiligten Hochschulen haben auf der Grundlage des § 77 Hochschulgesetz NRW (HG) eine gemeinsame Forschungsstruktur, die Research Alliance Ruhr, errichtet. Diese besteht aus vier Research Centern sowie einem College. Die Governance Unit steuert die Research Alliance und koordiniert die übergeordneten administrativen Belange der Research Center und des College.

**§ 3 Organisation der Governance Unit**

- (1) Die Governance Unit besteht aus dem Research Alliance Board, dem Research Alliance Directorate sowie dem Coordination Office. Die genaue Struktur und die Aufgaben richten sich nach den folgenden Bestimmungen.

- (2) Das Research Alliance Board erlässt eine Geschäftsordnung für die Governance Unit, in der insbesondere das Nähere zu Sitzungseinberufungen, Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und erforderliche Mehrheiten geregelt wird.

#### **§ 4 Research Alliance Board**

- (1) Die Research Alliance wird geleitet durch das Research Alliance Board. Dieses besteht aus den Rektor\*innen sowie den Kanzler\*innen der beteiligten Hochschulen.
- (2) Das Research Alliance Board ist zuständig für Fragen von grundsätzlicher und/oder strategischer Bedeutung, die strategische Entwicklung der Research Center und des College, die langfristige Programmplanung in Abstimmung mit dem Research Alliance Directorate, übergreifende Finanzierungsfragen sowie die Abstimmung der Berufungen zwischen den beteiligten Hochschulen.
- (3) Im Übrigen ist das Research Alliance Board zuständig für
- die Bestellung der Directors der Research Center und der\*des Director des College
  - den Beschluss des Wirtschaftsplans
  - die Beschlüsse über Berufungen auf Vorschlag der Research Center und des College
  - die Erweiterung, Umwidmung sowie Reduzierung (Schließung eines Research Centers/des College) der Research Alliance.

#### **§ 5 Research Alliance Directorate**

- (1) Dem Research Alliance Directorate gehören die Directors der Research Center und des College sowie der\*die Managing Director gemäß § 7 an.
- (2) Im Research Alliance Directorate stimmen sich die Directors untereinander und mit dem\*der Managing Director ab und beraten über die übergreifenden Fragen der Research Alliance.
- (3) Zu den Aufgaben des Research Alliance Directorate gehören insbesondere
- gegenseitige Information über die Mittelverwendung in den Research Centern und dem College innerhalb einer Jahreszuweisung und ggf. Umverteilung der Mittel gemäß § 6 Abs. 4 des zwischen den beteiligten Hochschulen geschlossenen Kooperationsvertrags
  - gegenseitige Information zu den geplanten Berufungsverfahren sowie der Denomination und der Anbindung der Professuren
  - gegenseitige Information über erfolgte Berufungen
  - Erstellung des jährlichen Rechenschaftsberichts an das Research Alliance Board.

#### **§ 6 Coordination Office**

- (1) Das Coordination Office fungiert als Schnittstelle zwischen dem Research Alliance Board, dem Research Alliance Directorate und den Research Centern sowie dem College.
- (2) Das Coordination Office wird durch eine\*n Managing Director geleitet, der oder die vom Research Alliance Board bestellt wird.

(3) Das Coordination Office wird dienstrechtlich, organisatorisch und räumlich zunächst bei der Ruhr-Universität Bochum angesiedelt. Nach Ablauf von 2 Jahren entscheiden die beteiligten Hochschulen ggf. über einen Wechsel zu einer der anderen beteiligten Hochschule.  
Die Mittel für das Coordination Office werden vom Research Alliance Board angewiesen.

(4) Das Coordination Office koordiniert die übergeordneten administrativen Prozesse und ist erster Ansprechpartner für die Research Center und das College.

Es ist insbesondere verantwortlich für

- Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Research Alliance Boards und des Research Alliance Directorate
- Erstellung von Entscheidungsvorlagen
- Abstimmungen der Öffentlichkeitsarbeit der Research Center und des College
- die übergreifende Wirtschaftsplanung und Erstellung des jährlichen Wirtschaftsplans
- Monitoring der Meilensteinpläne der Research Center und des College und der Verwendung der Mittel
- Zuweisungen des jährlichen Budgets gemäß Wirtschaftsplan auf die Research Center und das College
- Abstimmung mit den Research Centern und dem College sowie den Verwaltungen bzw. zuständigen Ansprechpartner\*innen in den Verwaltungen der beteiligten Hochschulen
- Vorbereitung und Koordination der Evaluation der Research Center und des College gemäß § 22 des zwischen den beteiligten Hochschulen geschlossenen Kooperationsvertrags
- Vorbereitung des Rechenschaftsberichts des Research Alliance Directorate
- Informationsaustausch mit den Gremien der UA Ruhr.

### **§ 7 Managing Director**

(1) Der\*die Managing Director leitet das Coordination Office. Er\*sie beruft die Sitzungen des Research Alliance Boards und des Research Alliance Directorate ein und leitet sie.

(2) Der\*die Managing Director ist innerhalb der Research Alliance zuständig für alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, die nicht in dem zwischen den beteiligten Hochschulen geschlossenen Kooperationsvertrag explizit einer anderen Einheit zugeordnet sind und die zur Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Er\*sie ist insbesondere unmittelbarer Dienstvorgesetzter oder unmittelbare Dienstvorgesetzte der Mitarbeitenden des Coordination Office.

### **§ 8 Änderungen, Ergänzungen, In-Kraft-Treten**

(1) Diese Ordnung sowie deren Änderungen und Ergänzungen werden auf einvernehmlichen Vorschlag der Rektorate der Trägeruniversitäten von den Senaten der Trägeruniversitäten beschlossen.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach der letzten Veröffentlichung in den Verkündungsblättern der Trägeruniversitäten in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses

des Senats der Universität Duisburg-Essen vom 3. März 2023,

**Stand: April 2023**

des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 9. Februar 2023 und  
des Senats der Ruhr-Universität Bochum vom 26. Januar 2023.

Duisburg-Essen, den 30. März 2023

Dortmund, den 12. April 2023

Bochum, den 19. April 2023

Die Rektorin  
der Universität Duisburg-Essen

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum

-gez.-

-gez.-

-gez.-

Prof. Dr. Barbara Albert

Prof. Dr. Manfred Bayer

Prof. Dr. Dr. h. c. Martin Paul

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 a) bis d) Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden.